

**1. Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Haltern  
vom 4.7.2024**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Haltern vom 15.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:“

2. In § 13 werden nach Absatz (11) die beiden neuen Absätze (12) und (13) eingefügt:

„(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern Grabmale unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Recht, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einem Grab in dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Oberhausen (Treuhandstelle) einen Dauergrabpflegevertrag sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

(13) Bei der ersten Bestattung vergibt die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an beiden Gräbern der Wahlgemeinschaftsgrabstätte. Das Nutzungsrecht kann für das zweite noch nicht belegte Grab durch die Friedhofsträgerin mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

wenn eine Erklärung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (Treuhandstelle) vorliegt, dass die für das zweite Grab fälligen Grabpflegerechnungen nicht ausgeglichen wurden und ein erfolgloser Vollstreckungsversuch durchgeführt wurde.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haltern, den 4.7.2024

Ev. Kirchengemeinde Haltern

Siegel

---

(Unterschriften)